

Herrn  
Generaldirektor  
Dr. Alexander Wrabetz  
Österreichischer Rundfunk  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

vorab per E-Mail an: [gra@orf.at](mailto:gra@orf.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GRA/Ki v 4.2.2019	Rp 480.0002/2019/WP/VR Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	1.3.2019

## Vorschlag des ORF für einen öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlages des ORF für einen öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Film und Serie) und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wir erachten die Zielsetzung, den ORF in einem medialen Umfeld zu positionieren, das in Zukunft wesentlich von non-linearen Angeboten geprägt sein wird, für nachvollziehbar und grundsätzlich unterstützenswert. Dabei geht es vor allem darum, österreichische Inhalte und Produktionen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies haben wir bereits im Rahmen der Begutachtung des Erstantrages im Jahr 2017 betont.

Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, dass es in Österreich einen Dienst gibt, der sich schwerpunktmäßig auf österreichische Inhalte fokussiert und in Hinkunft auch eine Plattform für die reichhaltigen Schätze des ORF-Archivs bietet. Dass diese Inhalte bei der österreichischen Filmwirtschaft lizenziert werden müssen, versteht sich von selbst. Darüber hinaus ist es von Interesse, dass das filmische Angebot Österreichs den Seherinnen und Sehern zugänglich gemacht wird.

Auch im Hinblick auf die internationale Entwicklung ist es sinnvoll, dem ORF über die öffentlich-rechtlichen Free-TV-Dienstleistungen hinaus im Bereich der non-linearen Medien den Zugang zu eröffnen. Auch andere öffentlich-rechtliche Sender - siehe Deutschland - streben seit langem einen Ausbau ihrer bestehenden non-linearen Medienangebote an.

Sie tun dies in dem Wissen und Bewusstsein, dass die Inanspruchnahme zeitunabhängiger Medien-nutzung stetig im Steigen begriffen ist und ein wesentliches Tool der Fernsehnutzung ist. Der österreichische öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte von diesen Entwicklungen keinesfalls ausgeschlossen werden.

Bei alledem ist freilich in wirtschaftlicher Hinsicht darauf zu achten, dass in der besonderen Konstellation der ORF-Gebührenmittel-Querfinanzierung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Besonderes Augenmerk ist auf die Wettbewerbsverträglichkeit zu legen. Hierbei wird auf die Position der Bundeswettbewerbsbehörde zum seinerzeitigen Verfahren Bezug genommen. Zwei Faktoren waren dabei wesentlich:

1. dem ORF wäre es untersagt, mittels Kampfpreisen den bisher entstandenen Wettbewerb oder den Markteintritt neuer Anbieter zu verhindern und
2. der ORF müsste zugunsten von dritten Video-on-Demand-Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang sicherstellen.

Es ist geplant neben den ORF-Produktionen (Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen) auch andere im ORF-Programm ausgestrahlte Inhalte sowie im untergeordneten Umfang auch sonstige komplementäre Fremdproduktionen ins Angebot aufzunehmen. Deshalb ist davon auszugehen, dass auf dem österreichischen Markt ein attraktiver und in weiterer Folge möglicherweise sogar beherrschender Anbieter entstehen kann.

Es sollte beachtet werden, dass Flimmit bereits derzeit laut Angebotskonzept im Wege von Wholesale-Angeboten über österreichische Kabelnetzbetreiber und das mobile Angebot von Hutchison abrufbar ist. Insoweit wird darauf zu achten sein, dass die Heranziehung von öffentlich-rechtlichen Gebührenmitteln zur Erbringung des vorgeschlagenen Dienstes tatsächlich wettbewerbsneutral in Bezug auf Endkundenpreise am bestehenden Markt integriert werden kann.

Laut Finanzierungskonzept sollen die definierten variablen Kosten im Wege von Endkundenentgelten ihre Deckung finden. Auffällig ist, dass der Business Case eine lineare Valorisierung des öffentlich-rechtlichen Finanzierungsbeitrages bringt, und keine Reduktion dieses Anteils infolge der geplanten steigenden Betriebsergebnisse vorgesehen wird. Dies entspricht zwar der klaren Kostenzuordnung laut dem Konzept, sollte jedoch im Hinblick auf die Heranziehung der Gebührenzahler überdacht werden. Laut Prognose übersteigen die variablen Einnahmen die variablen Kosten deutlich und ermöglichen somit eine Reduktion des Ausmaßes der Querfinanzierung.

Zu hinterfragen wäre ferner auch, inwieweit tatsächlich die Finanzierung von Aufwendungen für Marketing und Vertrieb aus dem öffentlich-rechtlichen Anteil angemessen ist. Diese Aufwendungen sollten in Wechselwirkung zum Erfolg bei den Endkunden stehen. Es erschiene marktkonformer, diese Kosten dem Bereich der risikobasierten Endkundenfinanzierung zuzuordnen.

Eine positive Beurteilung dieses Angebots sollte in weiterer Folge auch am vorgelegten bzw bewilligten Business Case konkretisiert werden. Sofern im Vollzug deutliche Abweichungen zu den Prognosen ein abweichendes Finanzierungskonzept erforderlich machen, sollte neuerlich eine Angebotsprüfung durchgeführt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär